

## Gesetzentwurf

### der Fraktion der FDP/DVP

## Gesetz zur Einführung der Direktwahl der Landräte

### A. Zielsetzung

Bei der Wahl des Landrats soll eine Volkswahl vorgesehen werden. Zur Sicherstellung der demokratischen Legitimation wird ein Zustimmungsquorum von 15 Prozent vorgesehen. Zudem werden die sich aus der neuen Legitimation ergebenden weiteren Rahmenbedingungen und Rechte des Landrats rechtlich verankert.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die Wahlmodalitäten zur Wahl des Landrats in der Landkreisordnung werden entsprechend der Regelungen zur Wahl des Bürgermeisters geändert. Zudem wird ein Zustimmungsquorum für den Landrat von 15 Prozent der Wahlberechtigten festgelegt. Für den Fall, dass dieses auch nach einer Stichwahl nicht erreicht wird, entscheidet der Kreistag.

Des Weiteren wird das passive Wahlrecht auf Altersgrenzen angepasst, die auch für die Wahl des Bürgermeisters zugrunde gelegt werden. Aufgrund der neuen Legitimation des Landrats erhält dieser auch ein Stimmrecht im Kreistag und in Ausschüssen.

### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten entstehen für die Durchführung der Volkswahl. Sie entsprechen denen von Bürgermeisterwahlen, auf die Relation der Kreisebene übertragen. Sie

stehen auf einer Stufe mit der verstärkten Ermöglichung und damit Durchführung von Volksabstimmungen auf Landesebene.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Einführung der Direktwahl der Landräte**

### Artikel 1

#### Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

„Der Landrat hat im Kreistag und in den Ausschüssen Stimmrecht.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Kreiswahlausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Neuwahl (§ 39 Absatz 3) entscheidend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung im Namen des Kreistags.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 46 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt nur ein Bewerber an der Wahl teil oder wird nur ein Bewerber für die Wahl zugelassen oder verzichtet einer der zur Stichwahl zugelassenen Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Wahl oder die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so wählt der Kreistag den Landrat.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreis kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wahl durch den Kreistag wählen die Kreisräte den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Stichwahl findet unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im zweiten Wahlgang gewinnt der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

16.04.2012

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Ziel und wesentliche Änderungen des Gesetzes

Bei der Wahl des Landrats soll eine Volkswahl vorgesehen werden. Zur Sicherstellung der demokratischen Legitimation wird ein Zustimmungsquorum von 15 Prozent vorgesehen, im Falle des wiederholten Nichterreichens fällt das Wahlrecht an den Kreistag. Zudem werden die sich aus der neuen Legitimation ergebenden weiteren Rahmenbedingungen und Rechte des Landrats rechtlich verankert.

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sind in einem weiteren Verfahren an die Änderungen nach diesem Entwurf anzupassen, insbesondere soll auch für die Wahl der Landräte jeweils der Termin mit anderen Wahlen zusammengelegt werden können, um eine hohe Wahlbeteiligung zu gewährleisten, sofern das mit dem Rahmen der Länge der Wahlperiode in Einklang zu bringen ist. Auch müssen Regelungen zu Frist und Umgang mit Bewerbungen entsprechend § 10 des Kommunalwahlgesetzes auf die Wahl der Landräte übertragen werden. Ggf. könnten u. a. die in diesem Entwurf zugrunde gelegten Grundsätze einer Stichwahl unter den zwei stimmenstärksten Bewerbern auch auf den zweiten Wahlgang bei Bürgermeisterwahlen übertragen werden.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1

Ziffer 1

Wegen der neuen demokratischen Legitimation des Landrats entfällt der Grund, ihm kein Stimmrecht in Kreistag und Ausschüssen zuzugestehen, die Vorschrift entspricht künftig den Regelungen bei den Bürgermeistern (§ 37 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Gemeindeordnung).

Ziffer 2

- a) Die Regelung wird an die des § 42 Absatz 5 Nummer 3 Gemeindeordnung (GemO) angepasst.
- b) Die Regelung entspricht dem Verfahren bei der Verpflichtung des Bürgermeisters (§ 42 Absatz 6 GemO).

Ziffer 3

Wahlalter und Wählbarkeitsgrundsätze werden an die Voraussetzungen bei Bürgermeistern angepasst. Insbesondere die Absenkung des passiven Wahlalters auf 25 Jahre ist erforderlich, da keine sachliche Begründung für ein Abweichen bei den Regelungen für Bürgermeister ersichtlich ist.

Ziffer 4

a):

Die Länge der Ausschreibungsfrist „in anderen Fällen“ wird auf die Länge nach § 47 Absatz 1 Satz 1 GemO angeglichen. Die Frist zur Einreichung der Bewer-

bung wird an dieser Stelle gestrichen – entsprechend zu den Regelungen bei Bürgermeistern ist das Verfahren im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes zu regeln.

b) bis e) allgemein:

Die Wahlmodalitäten zur Wahl des Landrats werden entsprechend den Regelungen zur Wahl des Bürgermeisters geändert. Da die Landkreisordnung den Begriff des Bürgers des Landkreises nicht verwendet, ist auf den wahlberechtigten Kreiseinwohner nach § 10 der Landkreisordnung abzustellen. Zudem wird ein Zustimmungsquorum für die Wahl des Landrats von 15 Prozent der Wahlberechtigten festgelegt. Für den Fall, dass dieses auch nach einer Stichwahl unter den zwei stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlgangs nicht erreicht wird, entscheidet der Kreistag. Das Quorum von 15 Prozent entspricht dem der Regelungen im Bundesland Brandenburg, die ebenfalls neben einem Quorum für die Volkswahl der Landräte eine Entscheidung des Kreistags bei erneutem Nichterreichen vorsehen. Letzteres wird vorgesehen, um eine ausreichende demokratische Legitimation sicherzustellen.

Wird das Quorum nicht erreicht, fällt das Wahlrecht, wie im Status quo, an den Kreistag zurück, allerdings werden die Wahlmodalitäten im Kreistag (Wahl und ggf. Stichwahl) denen der Volkswahl angepasst und die derzeitige Gestaltung mit drei Wahlgängen abgeschafft. Analog zu § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO soll den Bewerbern die Möglichkeit geboten werden, sich den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Regelungen über die Bestellung zum Amtsverweser bleiben, analog zu denen in der Gemeindeordnung (§ 48 Absatz 3), erhalten.